

Aktuelle Entwicklungen um §52a UrhG

Sarah Holstein, Zentrum für Mediales Lernen (ZML)

HOC | ZENTRUM FÜR MEDIALES LERNEN



Rechtliche Rahmenbedingungen

Bereitstellung **urheberrechtlich geschützter Materialien** für Unterricht und Forschung an der Hochschule ist möglich

entweder

- mit einer Zustimmung (Lizenz) des Rechteinhabers, i.d.R. der Verlage

oder

- als gekennzeichnetes Zitat nach §51 UrhG

oder

- **unter Berufung auf §52a UrhG**

Prinzipiell gilt:

§63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Lehre, dass sowohl die **Quelle** als auch der **Verfasser deutlich angegeben** werden.

Frei nutzbar

Nutzung im Rahmen des **Zitat**rechts

Creative Commons

Public Domain

Werke von Autoren, die mehr als 70 Jahre tot sind

Open Access Materialien

Lizenz liegt vor

Individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers
(z.B. auch Skripte des Kollegen)

Material aus KIT-Katalog – **per Link bereitstellen**
(das KIT verfügt über eine große Anzahl lizenzierter elektronischer Medien)

Nicht nutzbar

Wenn Sie keine Einwilligung des Rechteinhabers (z.B. Verlag, Autor) haben dürfen Sie **nicht nutzen**

>100 Seiten eines Werkes

> 12% eines Werkes

Schulbücher

> 5 Min. Musikstücke

> 5 Min. Kinofilme

> 6 S. Noteneditionen

Nutzung nach §52a

Vorraussetzungen:

- es liegt keine Lizenzierung seitens der Hochschule vor und Lizenz kann auch nicht zu angemessenen Konditionen erworben werden
- Abgegrenzter Kreis von Teilnehmern (z.B. ILIAS Kurs mit Passwort)
- Für die Dauer des Unterrichts (zeitlich begrenzt auf ein Semester oder Dauer des Forschungsprojekts)
- Zur Veranschaulichung im Unterricht
- Nicht-kommerzielle Zwecke

Neu

Bilder/Fotos

≤ 5 Min. Musikstücke

≤ 5 Min. Kinofilm (älter 2 J.)

≤ 6 S. Noteneditionen

Sprachwerke geringen Umfangs

≤ 12% eines Werkes (≤ 100 S.)

Artikel aus Zeitschriften/
Zeitungen

§ 52a Urheberrechtsgesetz

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,
1.

bis zu 12% der Seiten
eines Werks (jedoch
nicht mehr als 100 S.)

max. 25 S.

Für eine begrenzte Zeit

veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2.

veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2)

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) **Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.** Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Vergütung der Nutzung nach §52a UrhG

- Bisher (bis 31.12.2016): pauschalierte Zahlung des Landes an die jeweilige Verwertungsgesellschaft (GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort, ...)
- Zukünftig (ab 01.01.2017): für alle Werke **außer Sprachwerke** weiterhin pauschalierte Zahlung der Länder an die jeweilige Verwertungsgesellschaft.

Für Sprachwerke: Zwischen VG Wort und KMK kürzlich geschlossener Rahmenvertrag sieht vor...

Zahlung **jeder einzelnen Hochschule** nach Formel

0,8 ct*Anzahl Seiten*Anzahl Unterrichtsteilnehmer (bzw. Mitarbeiter an einem Forschungsprojekt) pro Semester

=> Notwendigkeit der Einzelerfassung

Was müsste gemeldet werden?

- Bereitstellung z.B. in ILIAS wissenschaftlicher Artikel, Buchkapitel etc. für Seminare, Lehrbuchauszüge, Zeitungsausschnitte, ...
- Vortragsfolien, Skripte, Vorlesungsaufzeichnungen etc. sofern sie fremde, urheberrechtlich geschützte Werke enthalten die vergütungspflichtig nach §52a sind

Probleme

- 1) Untergrenze bzw. Abgrenzung „Zitat“ oder meldepflichtig
- 2) Einbeziehung vorrangiger Verlagsangebote
- 3) Abgleich mit bestehenden Campuslizenzen

Wie soll gemeldet werden?

- Über ein Meldeportal der VG Wort, voraussichtlich
 - Personalisierter Account
 - Angabe bei Büchern: ISBN, Anzahl Seiten, Kursteilnehmer, Kurs
 - Angabe bei Zeitschriften Anzahl: Seiten, Kursteilnehmer, Kurs

- Eventuell Anbindung an LMS

Zu erwartende Folgen der Meldepflicht

- Erfahrungen aus dem **Pilotprojekt der Universität Osnabrück**
 - Große Unsicherheit der Lehrenden in Bezug auf Meldepflicht einzelner Ressourcen (trotz umfangreicher Informationskampagne, Infomaterial, Hotline, ...)
 - **Sehr großer Verwaltungsaufwand auf Seiten der Lehrenden**
 - ⇒ **Rückgang der Bereitstellung von Materialien um 75%**
 - ⇒ **große Unzufriedenheit bei den Studierenden**, da massiv erhöhter Aufwand auf deren Seite

Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Erhebung zu den tatsächlich zu leistenden Zahlungen (ca. 25.000€/5.000€ ohne Berücksichtigung, Recherche, Entscheidungsfindung, Mehraufwand bei Studierenden, einmalige Anbindung des Portals an LMS)

⇒ Langfristige Zielsetzung des KIT: Rückkehr zur pauschalierten Vergütung

Kurzfristige Handlungsoptionen und Folgen

Option 1: Beitritt zum Rahmenvertrag

- Nutzung von Schriftwerken nach §52a weiterhin möglich
- Betroffene Materialien die bereits in ILIAS (oder anders) bereitgestellt sind müssen **nacherfasst oder entfernt** werden bzw. Überarbeitung vorhandener Skripte und Folien (ab 01.01.2017)
- Nicht erfolgte Meldung ist Verstoß gegen das UrhG, Folge: Schadensersatzansprüche im Extremfall Straftat gemäß § 106 UrhG

Annahme

- **Dauerhafte** massive Erhöhung des Aufwands bei Lehrenden und Studierenden (und damit der Kosten)
- **Dauerhafte** deutliche Abnahme der Anzahl bereitgestellter Materialien

Kurzfristige Handlungsoptionen und Folgen

Option 2: Nicht-Beitritt zum Rahmenvertrag

- Nutzung von Schriftwerken nach §52a **vorerst nicht mehr möglich**
- Betroffene Materialien die bereits in ILIAS (oder anders) bereitgestellt sind **müssen entfernt werden** bzw. Überarbeitung vorhandener Skripte und Folien (ab 01.01.2017)
- Nicht erfolgte Meldung ist Verstoß gegen das UrhG, Folge: Schadensersatzansprüche im Extremfall Straftat gemäß § 106 UrhG

Annahme

- **Kurzfristige** Erhöhung des Aufwands bei Lehrenden und Studierenden
- **Ziel** (bei Beteiligung weiterer Hochschulen) eine Neuverhandlung bzw. **Rückkehr zum Pauschalvergütungsmodell** bewirken zu können

Notwendige Aktivitäten bei Nicht-Beitritt

- Verhinderung von Überreaktionen (es werden Materialien entfernt, die eigentlich gar nicht von der Neuregelung betroffen sind) durch Informationsangebote für Dozierende
- Information über alternativen Bereitstellungsmöglichkeiten
- Kräftebündelung zur schnellen Wiederaufnahme der Verhandlungen mit VG Wort in Richtung „Pauschalvergütung“ oder zur Herbeiführung einer generellen Überarbeitung der Urheberrechtsschranke

Letzte Entwicklungen

- 17.08.2016 Brief der LRK an MWK (Frau Ministerin Bauer) mit Bitte um Fortführung der Pauschalzahlungsregelung, mindestens jedoch Verfahrensvereinfachungen.
- 06.09.2016 KMK unterzeichnet den Rahmenvertrag mit VG Wort (Rahmenvertrag noch nicht veröffentlicht – angekündigt für September)
- 20.09.2016 Schreiben der HRK an alle LRKs mit der Bitte um Meldung, welche Hochschulen planen dem Rahmenvertrag nicht beizutreten
- Anfang Oktober: erste Hochschulen entscheiden sich gegen einen Beitritt zum Rahmenvertrag (Uni Hohenheim, Uni Ulm, FHs von NRW und Niedersachsen, ?)
- 05.10.2016 offizielle Presseinformation der KMK und der VG Wort
- 10.10.2016 Schreiben der AGBibDir mit ALWR an LRK mit Handlungsempfehlung als LRK-BW geschlossen nicht beizutreten
- 02.11.2016 Pressemitteilung der LRK Ba-Wü mit UniBay zur Ablehnung eines Beitritts zum Rahmenvertrag. Mittlerweile haben sich 11 weitere LRKs zum Nicht-Beitritt entschlossen um den Druck auf die VG Wort zu erhöhen

Aktuelle Aktivitäten ...

da kurzfristig keine Weiterführung der Pauschalvergütung gewährleistet ist

- Entwurf eines Informationsschreibens für Dozierende
- Entwurf von Informationsmaterialien
- Planung einer Informationsveranstaltung für Dozierende (01.12.2016)

- Austausch mit den anderen Ba-Wü Hochschulen über weiteres Vorgehen zur Herbeiführung von Neuverhandlungen

Ihre Fragen

Vorbemerkung:

- 1) §63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Lehre, dass sowohl die **Quelle** als auch der **Verfasser deutlich angegeben** werden.
- 2) Ein Werk, in dem **zulässig zitiert** wurde, darf prinzipiell auf **jede denkbare Art und Weise** verwertet werden.

Welche Änderungen resultieren (bei Nicht-Beitritt ab 01.01.2017)

- F1: Für Vorlesungen und Präsentationen von Dozenten
A: Eine Präsentation projizieren ist keine öffentliche Zugänglichmachung, darum nicht von §52a bestimmt. Bei Verwendung in Folien handelt es sich um eine Vorführung nach §19 UrhG und Bedarf der Zustimmung der Urheber (außer Zitat).
- F2: Für die online Bereitstellung von Materialien durch Dozenten
A: Material nach §52a UrhG darf nicht mehr bereitgestellt werden.

Ihre Fragen

Welche Änderungen resultieren (bei Nicht-Beitritt ab 01.01.2017)

- F3: Für die offline Bereitstellung von Materialien durch Dozenten
A: Der Dozent darf kein Material nach §52a UrhG verteilen. Möglich ist (nach §53) auf **konkrete Bestellung** der Studierenden (Bestellliste) Kopien in Papierform für die **Erstattung der reinen Herstellungskosten** bereitzustellen. Oder der Dozent kann eine Kopiervorlage bereitstellen.
- F4: Für den Skriptverkauf
A: Möglich ist (nach §53) auf **konkrete Bestellung** der Studierenden (Bestellliste) Kopien in Papierform für die **Erstattung der reinen Herstellungskosten** bereitzustellen.
- F5: Für den Austausch von Materialien zwischen Studierenden (Dropbox, ILIAS, etc.)
A: Material nach §52a UrhG darf nicht mehr bereitgestellt werden.
- Tipp: Laden Sie vor dem 31.12.2016 Ihre Materialien für das WS16/17 herunter